

den 7. Decemb: 1797.

Sind Christian Gottlieb Wünder, Müllergesell und Fianermeister
Christian Gottlob Naunhauer, Tischlermeister
beiderseits Bürger, Joseph
Carl Gottlob Riebs, Tischlermeister von Dedran

und Joseph Gottfried Dörmann Landarbeiter von Dittz
nachdruckt außer gegen, beide letztere gegen
3. st. - Bürgerverpflichtung

mit der gemeinschaftlichen Bürgerpflicht belegt und damit zu erfüllen
Bürgern auch und angenommen worden. Actum in Coullte
Senatus etc:

Christian Gottlieb Hillen,
Stadtprocurator.

den 11. Januar: 1798.

Sind Carl August Frühl, ein Zimmermann und sein
Gehülfe

und Christian Friedrich ein Zimmermann, von Jülich durch
gebrüchlich und außer gegen, diesen gegen Führung
3. st. - Bürgerverpflichtung

zu Bürgern auch und angenommen und mit der gemeinschaftlichen
Bürgerpflicht belegt worden. Actum in Coullte Senatus, etc:

Christian Gottlieb Hillen
Stadtprocurator.

den 19. Februar: 1798.

Sind Carl Gottfried Ullmann, Landarbeiter und Bürger, Joseph

und Joseph Christian derselbe Landarbeiter von Jülich durch außer
gegen, letztere gegen Führung 3. st. - Bürgerverpflichtung

zu Bürgern auch und angenommen und mit der gemeinschaftlichen Bürger
pflicht belegt worden. Actum in Coullte Senatus etc:

Christian Gottlieb Hillen
Stadtprocurator.